

Diesen Artikel finden Sie unter: <http://www.noz.de/lokales/osnabrueck/artikel/633844/staatsanwalt-fordert-42-monate-haft-fur-schiessenden-chef>

Ausgabe: Neue Osnabrücker Zeitung

Veröffentlicht am: 04.11.2015

Landgericht Osnabrück

Staatsanwalt fordert 42 Monate Haft für schießenden Chef

von Stefan Buchholz



Osnabrück. Für den Hamburger Bauunternehmer Ekrem G., der im Januar in Osnabrück auf seinen ehemaligen Angestellten geschossen haben soll, hat die Staatsanwaltschaft vor dem Landgericht Osnabrück jetzt eine Freiheitsstrafe von drei Jahren und sechs Monaten wegen gefährlicher Körperverletzung gefordert.

- Die Mitte August eröffnete Hauptverhandlung geht nach 16 oft eher ergebnisarmen Verhandlungstagen auf die Zielgerade.
- Schoss der Chef auf den Ex-Angestellten? Oder der Ex-Angestellte auf seinen Chef?
- Und wer hielt in dem dubios wirkenden Unternehmen eigentlich die Fäden in der Hand?

Um was ging es in den vergangenen Monaten?

Mitte Januar dieses Jahres soll der angeklagte Ekrem G. nach Darstellung der Staatsanwaltschaft versucht haben, seinen ehemaligen Angestellten unter Vorhalt einer Browning dazu zu zwingen, einen Transporter und wichtige Unterlagen herauszugeben und zudem die Arbeit in seiner Firma zumindest vorübergehend wieder aufzunehmen. Die zunächst verbal geführte Auseinandersetzung eskalierte vor einem Wohnhaus an der Buerschen Straße: Mit zwei Beinschüssen blieb der ehemalige Angestellte blutend und am Boden liegend zurück, während der Angeklagte in ein vorfahrendes Auto gesprungen sein soll, das sich mit hoher Geschwindigkeit Richtung Innenstadt entfernte.

Was geschah wirklich?

Ob sich der Zwischenfall aber tatsächlich so ereignet hat, wie in der Anklage beschrieben, wurde im Laufe des Prozesses immer unklarer. (<http://www.noz.de/lokales/osnabrueck/artikel/613219/griff-der-chef-zur-waffe-oder-der-arbeitnehmer>) Denn der Nebenkläger hatte sich während seiner Vernehmung in Widersprüche verstrickt. Unter anderem stand die These im Raum, dass in Wahrheit gar nicht Ekrem G., sondern sein Angestellter in dem Bauunternehmen die Fäden in der Hand gehalten hat. Anfang September setzte die Kammer den Haftbefehl gegen Ekrem G. außer Vollzug (<http://www.noz.de/lokales/osnabrueck/artikel/612265/mit-der-waffe-zur-arbeit-gezwungen-gericht-hebt-haftbefehl-auf>) und bilanzierte, dass die Darstellung des Nebenklägers „nicht geschlossen“ wirke.

Als für das Urteil entscheidende Frage wertete es der Staatsanwalt jetzt in seinem 90-minütigen Plädoyer, von wem die Schüsse ausgelöst worden seien. Klar beantworten konnte er diese allerdings nicht. Als „unrealistisch“ schob er lediglich die Version beiseite, in dem Gerangel hätte sich der Geschädigte selbst zweimal ins Bein geschossen.

Verdächtiges Nachtat-Verhalten

Auch das Verhalten vor und nach der mutmaßlichen Tat spreche nicht für den Angeklagten. So habe dieser auf der Anfahrt kurz vor Osnabrück sein Handy ausgeschaltet, offenbar, um sich datentechnisch unsichtbar zu machen. Nach dem Zwischenfall sei Ekrem G. zudem erst einmal in die Niederlande geflohen. Dort habe ihn die Polizei mehr als 14 Tage später in einem Amsterdamer Hotel gestellt.

Das Tatmotiv deutete der Staatsanwalt psychologisch aus. Nach der Kündigung des Angestellten habe es im Bauunternehmen des Angeklagten am Know-how gefehlt, Aufträge einzuholen, diese fachlich auszuführen und Rechnungen zu schreiben. Aus Wut und Hilflosigkeit sei es dann zu der Gewalttat gekommen, meinte der Staatsanwalt. Diese sei allerdings nicht als versuchte Tötung zu werten, wie es ursprünglich in der Anklageschrift geheißen hatte, sondern lediglich als gefährliche Körperverletzung. „Ich kann nicht hinreichend darauf schließen, dass der Angeklagte den Geschädigten töten wollte.“

Anwalt geht weiter von versuchtem Totschlag aus

Als Nebenklageanwalt nahm sich Rechtsanwalt Thomas Klein in seinem einstündigen Plädoyer einen handschriftlichen Bericht des Angeklagten vor. Den hatte Ekrem G. am zweiten Verhandlungstag den Prozessbeteiligten vorgelegt. Dieses von Klein als „Teileinlassung“ gewertete Schreiben seziierte er beinahe Satz für Satz.

Fazit: Die Behauptung von Ekrem G., er habe seinem Ex-Angestellten nicht etwa aufgelauert, sondern sei mit ihm verabredet gewesen, sind durch die Beweisaufnahme nach Ansicht Kleins komplett widerlegt. Weder wäre ein Transporter, noch wären Unterlagen zu übergeben gewesen, was Ekrem G. als Grund für das Treffen mit seinem Ex-Angestellten angegeben hatte. Dass dieses Treffen niemals zuvor geplant war, schlussfolgerte Thomas Klein zudem aus der Auswertung der Telefonkontakte.

„Noch zu wenig abbekommen“

Zum Motiv der Tat meinte Klein genau wie der Staatsanwalt, dass sich die unternehmerische Situation für Ekrem G. zu jener Zeit negativ zugespitzt hatte. G. habe seinen Mandanten verbal nötigen wollen, mit ihm nach Hamburg zu kommen und die Arbeit wenigstens vorübergehend wieder aufzunehmen. Doch der ehemalige Angestellte habe sich geweigert. „Jetzt war die Wut auf meinen Mandanten so groß, dass der Angeklagte beschloss, ihn zu töten“, meinte Klein. Als möglichen Beweis zog er Telefonmitschnitte nach der Tat heran, in denen Ekrem G. davon sprach,

dass der Geschädigte „noch zu wenig abbekommen“ habe.

Anders als der Staatsanwalt beharrte Klein auf dem ursprünglichen Tatvorwurf des versuchten Totschlags. Als Beleg zog er die Schilderung seines Mandanten heran. Dieser hatte ausgesagt, dass Ekrem G. nach den beiden Beintreffern erneut auf ihn gezielt habe. Zum Glück habe die Waffe jedoch eine Ladehemmung gehabt. Eine konkrete Strafforderung erhob er nicht; ein Nebenklägervertreter äußert sich in seinem Plädoyer in Deutschland normalerweise nur zur Schuldfrage, nicht jedoch zur Strafhöhe.

Der Prozess wird am 18. November fortgesetzt. Dann wird der Verteidiger von Ekrem G., der Hamburger Rechtsanwalt und Juraprofessor Bernd Wagner, sein Plädoyer halten.

Copyright by Neue Osnabrücker Zeitung GmbH & Co. KG, Breiter Gang 10-16 49074 Osnabrück

Alle Rechte vorbehalten.

Vervielfältigung nur mit schriftlicher Genehmigung.